

Ausführungshinweise des Landes Hessen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus – Typ 1 (BHV1) und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

Stand 26 März 2020

I. Einleitung

Bei der Infektion mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis - IBR) und der Genitaltrakt (beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis - IBP; beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis - IPV). Eine Besonderheit der Herpes-Virus-Infektionen liegt darin, dass ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellen kann. Seit 1986 wird die BHV1-Infektion in Deutschland zunächst auf freiwilliger Basis, seit 1997 auf der Grundlage einer Bundesverordnung bekämpft.

Seit dem 4. Dezember 2015 ist Hessen von der EU als BHV1-frei anerkannt. Änderungen der BHV1-Verordnung und der von der EU mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 vom 22. Mai 2017 anerkannte Freiheitsstatus Gesamtdeutschlands bezüglich BHV1 machten eine Überarbeitung der Ausführungshinweise notwendig. Diese ersetzen nicht die Bestimmungen der Verordnung, sondern dienen vielmehr der Konkretisierung einzelner Sachverhalte, die sich in der Vergangenheit als problematisch gezeigt haben. Zudem behält die Allgemeinverfügung vom 13. Juni 2014 ihre Gültigkeit.

Für die korrekte Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen im Bestand ist der Tierhalter verantwortlich. Das Land Hessen unterstützt die betroffenen Landwirte finanziell durch Übernahme der im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) anfallenden Untersuchungskosten. Die Hessische Tierseuchenkasse beteiligt sich mit 2,50 € je Untersuchung an den Kosten für Diagnostika. Die Gebühren für die Probenentnahme trägt der Tierhalter.

II. Spezielle Hinweise

Probenentnahme und Untersuchung

Die Untersuchung der Proben auf BHV1 wird in Hessen zentral durch den LHL durchgeführt. Die für die Milch- und Blutprobenentnahme notwendigen Gefäße (barcodierte Röhrchen) werden zentral durch den LHL beschafft und auf Anforderung dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.

(HVL, für Milchproben) sowie den Ämtern und Fachdiensten für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (für Blutproben/evtl. Milchproben) zur Weitergabe an die praktizierenden Tierärzte zur Verfügung gestellt. In Hessen wurde mit der Entnahme amtlicher Milchproben der HVL beauftragt.

Blutproben müssen vom praktizierenden Tierarzt oder der zuständigen Behörde genommen werden und bei der Einsendung an den LHL von dem in HIT generierten Untersuchungsantrag begleitet sein.

Nicht gegen BHV1 geimpfte Tiere werden im gB- oder Vollvirus-ELISA-Test untersucht, während für BHV1-geimpfte Tiere der gE-ELISA verwendet wird.

Der Probennehmer hat sicherzustellen, dass auf dem aus HIT generierten Probenbegleitschein bei geimpften Probanden in der Spalte zur Untersuchung auf Antikörper gegen gB kein Häkchen gesetzt ist, dafür muss die Untersuchung auf Antikörper gegen gE angehakt sein.

Milchproben werden von Einzeltieren entnommen und vom HVL bestandsbezogen auf der Grundlage des HIT-Bestandsregisters zu je max. 50 Proben zusammengefasst. Dabei muss nachvollziehbar sein, von welchen Kühen Milch entnommen wurde. Im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen (z.B. Nachuntersuchungen bei nicht negativen Befunden) sind die Einzelmilchproben von den zuständigen Behörden, dem HVL oder einem von der zuständigen Behörde beauftragten, praktizierenden Tierarzt zu entnehmen.

Milchproben werden derzeit nur im Vollvirus-ELISA getestet.

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

– Ausbruch/Verdacht der BHV1-Infektion

Vor der Feststellung des Ausbruchs der BHV1-Infektion nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) oder des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist bei Zweifeln am Ergebnis von positiven oder fraglichen milchserologischen Befunden von Sammelproben vorzugsweise eine direkte Abklärungsuntersuchung mittels milchserologischer oder blutserologischer Einzeltieruntersuchung durchzuführen. Weiteres siehe unter Probenentnahme und Untersuchung. Die Art der Probe ist für den Einzelfall zu entscheiden. I.d.R. führt eine zweite Sammelprobe nicht zur Abklärung. Soll eine positive oder fragliche Sammelmilchprobe durch Einzeltieruntersuchungen überprüft werden, müssen **alle** Kühe, von denen zum Zeitpunkt der positiven/fraglichen Probenentnahme Milch genommen wurde, nachuntersucht werden. Sofern Tiere zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung trockenstehen, sind von diesen Tieren Blutproben zu untersuchen.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Abklärungsuntersuchungen ruht der Bestandsstatus. Dies hat zur Folge, dass für den Zeitraum, für den der Bestandsstatus ruht, keine lebenden Rinder aus dem Bestand verbracht werden dürfen mit Ausnahme zur unmittelbaren Schlachtung. Der Tierhalter ist über den ruhenden Bestandsstatus zu informieren.

– **Kontaktgruppe**

Die Kontaktgruppe besteht aus Rindern, die im engen räumlichen Kontakt oder in sonstigem direkten epidemiologischen Kontakt mit dem betroffenen Rind gehalten werden. Darunter sind alle Rinder einer Stalleinheit anzusehen. Bei Jung- oder Masttieren sind zumindest alle Rinder der gleichen Bucht sowie der angrenzenden Buchten als in engem räumlichen Kontakt stehend anzusehen.

– **Berechnung des Kuhanteils in HIT**

In HIT wird der Kuhanteil einmal in Form des prozentualen Anteils der Kühe mit gemeldeten Geburten und einmal in Form des prozentualen Anteils an weiblichen Tieren im Alter von über 24 Monaten angegeben. Es ist der prozentuale Anteil der Kühe mit gemeldeten Geburten zugrunde zu legen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass in Betrieben mit über 30% Kuhanteil, die über die Milch untersucht werden, die weiblichen Tiere im Alter von mehr als 24 Monaten, für die keine Untersuchung auf BHV1 innerhalb der letzten 12 Monate in HIT eingetragen wurde, mittels Blutprobe untersucht werden.

Zur Einstufung der Betriebe ist der Kuhanteil am Tag der Probenahme maßgeblich, sofern dieser nicht erheblich vom Jahresdurchschnitt abweicht.

– **Bedingungen für Isolierställe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d (= gB-Untersuchung)**

Die Quarantäne ist von der zuständigen Behörde zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass die in Quarantäne gestellten Tiere vollständig ohne Kontakt (direkt oder indirekt) zu anderen Rindern gehalten und versorgt werden. Hierbei ist insbesondere auch auf Personenkontakte und Kontakte über unbelebte Vektoren (z.B. Futtermittel) zu achten. Der Isolierstall darf nur in Schutzkleidung betreten werden, die ausschließlich für diese Einrichtung benutzt wird. Eine separate Futter- und Wasserversorgung muss sichergestellt sein. Alle Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften müssen vor und nach Verwendung in dem Isolierstall gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Der Isolierstall sollte sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einer anderen Rinderhaltung befinden und mindestens einen Kilometer von nicht ausschließlich BHV1-freien Nachbarbetrieben entfernt sein. Die Rinder werden in den zuvor gereinigten und desinfizierten Isolierstall eingestellt. Über die Quarantäne sind folgende Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren: Ohrmarkennummern der Rinder, Einstellungsdatum, Ausstellungsdatum, Angaben über Auffälligkeiten, Datum der Blutentnahme mit Dokumentation der Ohrmarkennummern der Probanden, Ergebnisse von

Untersuchungen, Datum der Reinigung und Desinfektion, eingesetztes Desinfektionsmittel und das verantwortliche Personal.

– **Umgang mit gB-positiven und gE-negativen Tieren ohne Impfung gegen BHV1 (Pseudoimpfling)**

Im Falle eines positiven/fraglichen Ergebnisses im gB-Elisa und gleichzeitig negativem gE-Ergebnis bei einzelnen Rindern ohne Impfung gegen BHV1, die bei vorangegangenen Untersuchungen ein negatives Ergebnis im gB-Elisa gezeigt haben oder zum ersten Mal untersucht werden, müssen die Tiere nach mindestens 30 Tagen nachuntersucht werden, um eine BHV1-Infektion im Anfangsstadium auszuschließen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Nachuntersuchung sollte der Bestandsstatus ruhen und es dürfen keine Rinder aus dem Bestand verbracht werden, mit Ausnahme zur unmittelbaren Schlachtung.

Sofern keine klinischen Krankheitssymptome sowie epidemiologischen Anhaltspunkte vorliegen, die einen Ausbruch der BHV1 befürchten lassen, und ein negatives Ergebnis im Vollvirus-Elisa vorliegt, kann von einer Bestandssperre und dem Ruhen des Status abgesehen werden. Das betroffene Einzeltier muss im Bestand verbleiben und nach mind. 30 Tagen nachuntersucht werden.

In den Fällen, in denen bei negativem gE-Elisa eine Bestandssperre angeordnet werden soll und weder ein Ausbruch noch ein Verdacht nach der BHV1-Verordnung besteht, muss die Anordnung der Bestandssperre nach § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nummer 11 Buchstabe c des Tiergesundheitsgesetzes erfolgen.

Ein geänderter Bestandsstatus ist in Balvi einzutragen.

Die angeordnete Sperre muss zudem in HIT hinterlegt werden.

Ist das Ergebnis der Nachuntersuchung weiterhin gB-positiv und gE-negativ, so kann das Rind als Pseudoimpfling eingestuft werden. Für diese Tiere wird in HIT der Status „NBI“ oder „NSE“ vergeben.

Der Bestand behält den Status „BHV1-frei ohne Impfung“.

Ergibt die Nachuntersuchung weiterhin ein positives Ergebnis im gB-Elisa aber ein negatives Ergebnis im Vollvirus-Elisa und im gE-Elisa, so kann das betroffene Rind den Status „BHV1-frei“ erhalten.

Zu § 2 Impfungen

– **Grundsätze**

Mit Veröffentlichung der Allgemeinverfügung am 7. Juli 2014 ist im gesamten Gebiet des Landes Hessens die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion seit dem 1. Januar 2015 grundsätzlich verboten.

Gegen BHV1 geimpfte Rinder dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden, der in einer anerkannt BHV1-freien Region liegt.

Eine aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderliche Impfung kann nur nach Rücksprache und näherer Anweisung durch HMUKLV durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle von Impfungen der Tierverkehr aus den

betroffenen Betrieben durch behördliche Verfügung zu reglementieren ist. Die Stellungnahme der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin zur Impfung im Rahmen von BHV1-Ausbrüchen ist zu berücksichtigen.

Zu § 2a Untersuchungen

– Umgang mit Wildrinderhaltungen in Tierparks oder Zoos:

Sofern keine seuchenhygienischen Gründe entgegenstehen können Wildrinderhaltungen in Tierparks oder Zoos von der Untersuchung auf Antikörper gegen BHV1 ausgenommen werden. Diese Haltungen erhalten den Status „BHV1 unbekannt“. Die Untersuchung auf Antikörper gegen BHV1 ist in diesen Beständen bei allen verendeten, getöteten und zur Schlachtung abgegebenen Rindern sowie den im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen aus anderem Anlass bei diesen Rindern entnommenen Proben durchzuführen. Rinder dürfen außer zur unmittelbaren Schlachtung aus diesen Beständen nur verbracht werden, wenn sie die Bedingungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d (Isolierstall) erfüllen.

– Untersuchungen im Falle des Ausbruchs bzw. Verdachts auf BHV1

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts auf BHV1 in einem Rinderbestand muss die unverzügliche Untersuchung **aller** Rinder des Bestandes angeordnet werden. Bei klinisch auffälligen Rindern sollten zusätzlich Nasentupfer-Proben entnommen und auf BHV1 untersucht werden.

Im Falle von Aborten müssen die abortierten Früchte auf BHV1 untersucht werden. Die zugehörigen Muttertiere müssen serologisch untersucht werden.

Es sollten engmaschige, serologische (Milch und Blut) Einzeltieruntersuchungen angeordnet werden. Infizierte Bestände sollten möglichst einmal wöchentlich untersucht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Stress infolge häufiger Blutprobenentnahmen die Virusausscheidung bei Reagenten fördern und wahrscheinlich auch die Empfänglichkeit für die Infektion bei BHV1-freien Tieren steigern kann.

Zu § 3 Verbringen von Rindern

Für das Verbringen von Zucht- und NutZRindern aus nicht BHV1-freien Regionen oder Mitgliedstaaten nach Hessen gelten die Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG. Diese Regelungen gelten für alle Rinderbestände in Hessen, inklusive der Sammelstellen. Ausnahmeregelungen hiervon sind nicht möglich.

Beim Verbringen nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder innerhalb Deutschlands entfällt die Notwendigkeit der BHV1-Bescheinigung (BHV1-Verordnung § 3 Abs. 3 Satz 3). Um aber den Status des eigenen Bestandes nicht zu gefährden, wird trotzdem empfohlen, Tiere nur mit einer entsprechenden Freiheitsbescheinigung einzustallen.

Aufgrund der weiterhin auftretenden Neuausbrüche der BHV1 in Deutschland und der damit verbundenen, hohen Seuchengefahr, sollten im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung der BHV1-Verordnung Bescheinigungen nach Anlage 2 und 3 der BHV1-Verordnung befristet bis zur nächsten Bestandsuntersuchung ausgestellt werden. Die Untersuchungsintervalle für die Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden.

In BHV1-freien Beständen, in denen noch geimpfte Tiere (Einzeltiere oder Teilbestand) stehen, kann eine Bescheinigung für Verkaufstiere nur nach Anlage 2 der BHV1-Verordnung ausgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass Rinder aus Beständen mit dem Status „frei mit Impfung“ BHV1-frei nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der BHV1-Verordnung sind.

Zu § 4 Weitergehende Befugnisse der zuständigen Behörde

Das **Treiben** schließt das Verbringen auf Weiden und das Weiden selbst mit ein. Geregelt wird das Treibeverbote unter II. der Allgemeinverfügung des HMUKLV, veröffentlicht am 7. Juli 2014.

Von der Ermächtigung zur Reglementierung des **Ausbringens von Dung und Gülle** ist nur in seuchenhygienischen Problembeständen, z.B. mit aktiver BHV1-Infektion im Bestand (neue Reagenten), Gebrauch zu machen.

Zu § 6 Sperre

– Anordnen von Maßnahmen im Falle des Verdachts auf BHV1

Im Falle des Verdachts auf BHV1 müssen die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 der BHV1-Verordnung angeordnet werden.

– Genehmigung zum Verbringen

Eine Genehmigung zum Verbringen von Rindern aus gesperrten Betrieben in eine Schlachtstätte soll mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Rinder unmittelbar und ohne Kontakt zu anderen Rinderhaltungen zur Schlachtstätte verbracht werden und der zuständigen Behörde Nachweise über die erfolgte Schlachtung vorgelegt werden. Die Schlachtstätte wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Tierhalter festgelegt. Schlachtstätten im näheren Umkreis sollten bevorzugt werden. Die für den Seuchenbestand zuständige Behörde informiert die für den Schlachthof zuständige Behörde über den Transport und stimmt den Termin zur Schlachtung ab.

Zu § 7 Tötung

Nach Möglichkeit sollten Rinder ohne klinische Krankheitssymptome der Schlachtung zugeführt werden.

Zu § 8 Sperrbezirk

– Einrichtung eines Sperrbezirks

Im Falle des Ausbruchs bzw. Verdachts auf BHV1 ist grundsätzlich ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1,5 km einzurichten. Bei der Größe des Sperrbezirks sollten Handelsstrukturen, Betriebsstrukturen und die epidemiologische Bewertung des Einzelfalls berücksichtigt werden. Im Falle des Verdachts auf BHV1, müsste der Sperrbezirk auf Grundlage des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nummern 11,12 und 18 des Tiergesundheitsgesetzes angeordnet werden.

– Untersuchungen im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk sollten alle Rinder klinisch und serologisch (Sammelmilch-, Einzelmilch- oder Blutproben) auf BHV1 untersucht werden. Bei klinisch auffälligen Rindern sollten Nasentupfer-Proben entnommen und auf BHV1 untersucht werden.

In reinen Stallmastbetrieben müssen nur dann Proben entnommen werden, wenn klinische Krankheitsanzeichen für BHV1 vorhanden sind.

Zu § 9 Ansteckungsverdacht

– Epidemiologische Nachforschungen

Epidemiologische Nachforschungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch oder einem Verdacht des Ausbruchs haben rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen zu erfolgen. Von Rindern, die in diesem Zeitraum in den Ausbruchsbestand/Verdachtsbestand eingestellt beziehungsweise aus diesem verbracht wurden, sind Proben zur Untersuchung auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion und, sofern sie nachweislich mit BHV1-Markerimpfstoffen geimpft wurden, auf gE-Antikörper zu untersuchen.

Zu § 10 Reinigung und Desinfektion

– Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Richtlinie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die Richtlinie wird auf der Homepage des FLI unter dem Link <https://www.fli.de/de/publikationen/empfehlungen-zur-desinfektion-bei-tierseuchen> und im Tierseuchennachrichtensystem zur Verfügung gestellt. Eine Beihilfe zur Reinigung und Desinfektion kann nach den in den Beihilferichtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse festgelegten Bedingungen gewährt werden.

– Lagerung von Dung

Kürzere Lagerzeiten für Dung und Gülle können genehmigt werden, wenn diese bodennah ausgebracht und unverzüglich eingearbeitet werden. Derartig behandelte

Flächen dürfen nach der Einarbeitung für drei Monate nicht von Rindern begangen und in dieser Zeit nicht zur Gewinnung von Grünfutter verwendet werden.

Zu Anlage 1 der BHV1-Verordnung Abschnitt I – Basisuntersuchung

– Bestände mit mindestens 30 von Hundert Kühen

Der Abstand der Untersuchungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) der Anlage 1 kann aufgrund der epidemiologischen Situation in Hessen auf maximal zwölf Monate verlängert werden. Im Interesse einer frühzeitig abgeschlossenen Basisuntersuchung soll jedoch hiervon nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden.

Die Untersuchung von Blut- und Milchproben aller untersuchungspflichtigen Tiere hat in engem zeitlichem Zusammenhang zu erfolgen.

Die alternative Untersuchung des Bestandes mittels Kontaktgruppe im Anschluss an die Entfernung neuer Reagenten kann z.B. in Beständen zum Tragen kommen, wo die wahrscheinliche Übertragung im Bestand aufgrund der räumlichen und technischen Trennung der Tiere auf bestimmte Tiergruppen beschränkt werden kann.

– Bestände mit weniger als 30 von Hundert Kühen

Nach dem Erlass des HMUKLV vom 27. April 2015 gilt für bestehende Bestände mit kontinuierlichem Zukauf, die Rinder ausschließlich in Stallhaltung mästen und nur zur Schlachtung abgeben, der Aufbau des Bestandes aus BHV1-freien Rindern als erfüllt, wenn innerhalb der letzten 24 Monate nachweislich ausschließlich BHV1-freie Rinder zugekauft wurden.

Die alternative Untersuchung des Bestandes mittels Kontaktgruppe im Anschluss an die Entfernung neuer Reagenten kann z.B. in Beständen zum Tragen kommen, wo die wahrscheinliche Übertragung im Bestand aufgrund der räumlichen und technischen Trennung der Tiere auf bestimmte Tiergruppen beschränkt werden kann.

– Bestände, die zu mehr als 50 von Hundert aus bis zu neun Monate alten Rindern bestehen

Die Untersuchung der Stichprobe ist so auszulegen, dass aus allen Tieren, die in einem gemeinsamen Luftraum gehalten werden, die erforderliche Probenzahl auszuwählen ist. Dabei muss die Anzahl der bis zu neun Monate alten Rinder zum Untersuchungszeitpunkt der im jährlichen Durchschnitt in dieser Gruppe gehaltenen Anzahl an Rindern in diesem Bestand entsprechen.

Abschnitt II – Kontrolluntersuchung

– Bestände mit mindestens 30 von Hundert Kühen

Die Untersuchung muss in Beständen mit mindestens 30 von Hundert Kühen bei allen über 24 Monate alten Rindern im Abstand von max. 12 Monaten erfolgen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nicht milchgebenden, untersuchungspflichtigen Tiere in engem zeitlichen Zusammenhang blutserologisch zu untersuchen sind. Es wird empfohlen, Deckbullen jeden Alters einmal jährlich auf BHV1 untersuchen zu lassen.

In BHV1-freien Beständen mit ausschließlich nicht geimpften Kühen kann die blutserologische Untersuchung des untersuchungspflichtigen Rindes durch eine einzeltierbezogene Milchprobe ersetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt nicht milchgebende, untersuchungspflichtige Tiere müssen mittels Blutprobe auf BHV1 untersucht werden.

Alternativ dazu kann auf das Verfahren einer zweimal jährlichen (bezogen auf den zwölfmonatigen Kontrollzeitraum) milchserologischen Untersuchung zurückgegriffen werden, bei der die entnommenen Einzelmilchen in Form einer Poolprobe untersucht werden. Untersuchungsspflichtige Tiere, die nicht im Rahmen einer dieser beiden letzten Milchprobeentnahmen untersucht wurden, sind mittels Blutprobe zu untersuchen.

In BHV1-freien Beständen mit geimpften Kühen und nicht geimpften Kühen kann die blutserologische Untersuchung durch zwei im Abstand von mindestens drei und maximal neun Monaten von den nicht geimpften Kühen entnommene Einzelmilchproben ersetzt werden. (Alternativ dazu - das Verfahren einer zweimal jährlichen milchserologischen Untersuchung, bei der die entnommenen Einzelmilchen in Form einer Poolprobe untersucht werden). Geimpfte Kühe sowie alle über 24 Monate alten Rinder, die zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht über die Milch untersucht werden können, sind spätestens alle 12 Monate mittels Blutprobe zu untersuchen.

– Bestände mit weniger als 30 von Hundert Kühen

Bestände mit einem geringeren Kuhanteil als 30 von Hundert müssen alle weiblichen Rinder und die bis zu neun Monate alten männlichen Rinder auf BHV1 untersuchen lassen. Die Anzahl der weiblichen bzw. der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder muss zum Untersuchungszeitpunkt der im jährlichen Durchschnitt in dieser Gruppe gehaltenen Anzahl an Rindern in diesem Bestand entsprechen. Hiermit soll verhindert werden, dass in Mastbetrieben die Untersuchung gerade zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, an dem keine untersuchungspflichtigen Tiere im Bestand stehen. Die Mehrheit der untersuchungspflichtigen Tiere sollte zum Zeitpunkt der Probenentnahme bereits mindestens einen Monat im Bestand stehen.

Die Probenentnahme soll bei allen untersuchungspflichtigen Tieren in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgen.

Bestände, in denen Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, sind im Rahmen der Kontrolluntersuchung von der Untersuchungspflicht ausgenommen. Tierhalter, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, sollten die ausschließliche Mast in Stallhaltung und unmittelbare Abgabe zur Schlachtung gegenüber der Veterinärbehörde schriftlich bestätigen. Diese sollte mittels Bescheid den Betrieb von der Untersuchung freistellen.

– **Ermächtigung zur Lockerung der Untersuchungsvorgaben**

Vom FLI wird das Risiko für eine Wiedereinschleppung des BHV1 durch Rinder, die aus Mitgliedstaaten ohne BHV1-Freiheitsstatus oder BHV1-Bekämpfungsprogramm nach Deutschland verbracht werden, als erheblich eingeschätzt. Deshalb soll von der Ermächtigung, die Untersuchungsvorgaben für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit zu lockern (Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 5 der BHV1-Verordnung) in Hessen derzeit kein Gebrauch gemacht werden. Diese Option sollte erst nach mehreren Jahren stabiler Seuchenfreiheit in ganz Deutschland in Erwägung gezogen werden.